

Empfangsberechtigung für die Hinterbliebenenleistung

Für Direktversicherungen mit Beitragszahlungen nach § 3 Nr. 63 EStG und § 100 EStG

Versicherungsnummer: _____
Versicherte Person/ Arbeitnehmer: _____

Für den Todesfall ist widerruflich empfangsberechtigt:

der zum Zeitpunkt des Todes mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner

oder abweichend:

Vorname, Name _____

Geburtsdatum _____

Straße, PLZ, Ort _____

Dabei handelt es sich um

ein kindergeldberechtigtes Kind der versicherten Person

den Lebensgefährten der versicherten Person

ein früherer Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner der versicherten Person

eine sonstige Person, die nicht dem vorgenannten Personenkreis angehört.

Der Kreis der möglichen empfangsberechtigten Personen für die Hinterbliebenenleistung ist durch die Anweisungen der Finanzverwaltung beschränkt. Sofern zum Zeitpunkt des Todes die genannte Person dem möglichen empfangsberechtigten Personenkreis angehört, wird die Hinterbliebenenleistung an diese Person ausgezahlt. Andernfalls kann nur ein Sterbegeld von aktuell maximal 8.000 Euro ausgezahlt werden.

Nähere Informationen zu dem möglichen empfangsberechtigten Personenkreis können den jeweiligen Besonderen Bedingungen für die Direktversicherung oder alternativ einer vereinbarten Hinterbliebenenklausel entnommen werden.

_____ Ort, Datum	X _____ Unterschrift der versicherten Person
_____ Ort, Datum	X _____ Unterschrift Lebensgefährte (nur wenn der Lebensgefährte die Leistung erhalten soll)